

Satzung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V.

| Vorschlag für die neue Satzung | Aktuell gültige Satzung |
|--|---|
| <p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Ortsgruppe Siegen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.</p> <p>(2) Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Siegen abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Siegen e.V.".</p> <p>(3) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer 1745, Amtsgericht Siegen, eingetragen. Ihr Vereinssitz ist Siegen.</p> <p>(4) Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der Stadt Siegen.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p><i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i></p> <p>Die Ortsgruppe Siegen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.</p> <p>Sie führt die Bezeichnung</p> <p>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen, Bezirk Siegerland-Wittgenstein, Ortsgruppe Siegen e. V.,</p> <p>abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.</p> <p>Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Land Nordrhein-Westfalen den Bereich Siegen-Mitte der Stadt Siegen.</p> <p>Vereinssitz ist Siegen.</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> |
| <p>II Zweck</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen,</p> | <p>II. Zweck</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und</p> |

| | |
|---|--|
| <p>sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser, c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, d) Förderung des Sports e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Hilfsorganisationen und Behörden, sowie der Stadtverwaltung, h) Natur- und Umweltschutz im und am Wasser. <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer</p> | <p>Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.</p> <p>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p> <p>Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten</p> <p>Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung</p> <p>Ausbildung im Rettungsschwimmen</p> <p>Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz</p> <p>Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden</p> <p>Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <p>Ausbildung in Erster Hilfe,</p> <p>Jugendarbeit,</p> <p>Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p>Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.</p> <p>(6) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p> | <p>Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,</p> <p>Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.</p> |
| <p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V.. Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. entstanden sind.</p> <p>(3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt</p> | <p><i>Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</i></p> <p>Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes entstanden sind.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>III Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Siegen-Wittgenstein und der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V..</p> <p>(4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. nicht verpflichtet.</p> | <p>III. Mitgliedschaft</p> <p><i>Mitgliedschaft</i></p> <p>Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbands Westfalen e. V., des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V und der Ortsgruppe Siegen e. V. sowie die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Über die Aufnahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.</p> |
| <p>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p> <p>(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.</p> <p>(3) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.</p> <p>(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Bezirkstagung.</p> | <p><i>Ausübung der Rechte und Delegierte</i></p> <p>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. aus und wird gegenüber des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.</p> <p>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Bezirkstagung, soweit nicht in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. vorher neue Delegierte gewählt werden.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p> | <p>Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Einzugsermächtigung oder Überweisung für das laufenden Geschäftsjahr nachgewiesen.</p> |
| <p>§ 6 Stimmrecht Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. regelt deren Jugendordnung.</p> | <p><i>Stimmrecht</i> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. oder ihrer Obergliederungen können nur Mitglieder ausüben.</p> |
| <p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe. (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform spätestens zum 31. Oktober des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d der Bezirksatzung (Schiedsgericht). Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 10 Absatz 5 dieser Satzung. (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen | <p><i>Beendigung der Mitgliedschaft</i> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. vorliegen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal erfolglos angemahnt wurde. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die</p> <p>(6) Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p> | <p>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. unverzüglich abzugeben.</p> <p>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p> |
| <p>§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. abzuführen.</p> | <p>Beiträge</p> <p>Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. zu entrichten.</p> |
| <p>IV Verhältnis zu den Obergliederungen</p> <p>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.</p> <p>(2) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und ist eine Untergliederung des Bezirkes Siegen-Wittgenstein. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet</p> | <p>IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben</p> <p>Gliederung</p> <p>Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist Gliederung im Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. im Landesverband Westfalen e. V. der DLRG.</p> <p>Verhältnis zu höheren Gliederungen</p> |

die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltung oder Fusionen von Ortsgruppen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des

- (3) Bezirkes Siegen-Wittgenstein und beteiligter Ortsgruppen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Bezirk Siegen-Wittgenstein und den Landesverband Westfalen genehmigt werden.
- (4) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (5) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (6) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

Die Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG und des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.

Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG und dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:

Das Recht zur Überprüfung auf satzungsgemäße Führung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.

Das Recht zur Überprüfung auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.

Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. stellt im Bedarfsfall geeignete MitarbeiterInnen zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.

Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG ab.

Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. stellt dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Hauptversammlung zur Verfügung.

| | |
|---|--|
| | <p><i>Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG einen entsprechenden Personennachweis zu.</i></p> |
| <p>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein und des DLRG Landesverbandes Westfalen, sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen.</p> <p>(2) Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(3) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>(4) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. hat dem Bezirk Siegen-Wittgenstein Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgelegten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.</p> <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Siegen-Wittgenstein und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>(6) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen, sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der</p> <p>(7) Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.</p> <p>(8) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.</p> | | |
| <p>V Jugend</p> <p>§ 11 Jugend</p> <p>(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.</p> <p>(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.</p> | | <p>Jugend</p> <p><i>Jugend</i></p> <p>Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.</p> <p>Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. und die damit verbundene Jugendarbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.</p> <p>Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V., die vom</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG - Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.</p> <p>(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p> | <p>Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.</p> |
| <p>VI Organe</p> <p>1. Abschnitt: Mitgliederversammlung</p> <p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V.. Einer der Ortsgruppenvorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, b) Wahl der Kassenprüfer, c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Vorstand übertragen, d) Entlastung des Vorstandes, e) Feststellung des Jahresabschlusses, f) Feststellung des Haushaltsvoranschlages, | <p>V. Organe - Hauptversammlung</p> <p>Aufgabe</p> <p>Die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. und den Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. verbindlich für alle Mitglieder der Gliederung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Referenten sowie der Revisoren entgegen.</p> <p>Sie ist zuständig für die</p> <p>Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und deren Stellvertreter,</p> <p>Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG Jugend der Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG und seiner Stellvertreter,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>g) Anträge, h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Erhöhung von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. zu entrichten haben, i) Satzungsänderungen, j) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V..</p> <p>§ 13 Zusammensetzung Die Mitgliederversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. gebildet.</p> | <p>Wahl der Kassenprüfer, Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung, Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Feststellung des Haushaltsvoranschlages</p> <p>Anträge Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.</p> |
| <p>§ 14 Einberufung Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung eines der Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.</p> | <p><i>Einberufung</i></p> <p>Die Hauptversammlung erfolgt jährlich.</p> <p>Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Hauptversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.</p> <p>Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.</p> |

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher. Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (2) Die Ankündigung wie auch die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat.
- (3) Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Mobilfunknummer (z.B. per SMS oder Messenger) bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (4) Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Siegen eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Die Ortsgruppenversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung (Anwesende Mitglieder an einem Versammlungsort ergänzt um Mitglieder, die unter Einbindung elektronischer Kommunikation beteiligt sind) durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

Zu den ordentlichen Hauptversammlungen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung genügen 2 Wochen.

| | | |
|---|--|--|
| <p>(6) Über die Form, in der die Ortsgruppenversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.</p> | | |
| <p>§ 16 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung b) der Ortsgruppenjugendvorstand <p>(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 34.</p> | | <p>Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.</p> |
| <p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p> | | <p><i>Beschlussfassung</i></p> <p>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> |
| <p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> | | <p>Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | |
| <p>§ 19 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Abs. 2, c - k, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar bis zu den Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(5) Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> | | <p>Abstimmung und Wahlen</p> <p>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.</p> <p>Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmergebnissen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.</p> <p>Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.</p> <p>Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.</p> |
| <p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzuleiten. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied innerhalb von 8 Wochen zugänglich zu machen.</p> | | <p>Protokoll</p> <p>Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied innerhalb von 6 Wochen zugänglich zu machen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform bei einem der Vorsitzenden geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p> | <p>Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand geltend zu machen. Das Recht auf Einspruch haben nur stimmberechtigte Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.</p> |
| <p>2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand</p> <p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. im Rahmen der Satzung. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzende, b) 2. Vorsitzende, c) Geschäftsführer, d) Kassenwart, e) Leiter Ausbildung, f) Leiter Einsatz, g) Beauftragte Tauchen, h) Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit, i) Arzt, j) Justiziar, k) bis zu 2 Beisitzer, l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. <p>(3) Jedes der Mitglieder des Vorstandes hat eine Stimme.</p> | <p>Organe - Ortsgruppenvorstand</p> <p><i>Aufgabe des Ortsgruppenvorstands</i></p> <p>Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. wirkenden Kräfte.</p> <p>Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p><i>Stimmberechtigung</i></p> <p>Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>Der 1. Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.</p> |

- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis h) können je einen Stellvertreter haben, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Vorstand ist.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig. Die Vereinigung des Amtes des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers bzw. des Kassenwarts ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Hauptversammlung neu gewählt mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend.

Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Vorstandssitzung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Vorstandes. Eingeladen wird vier Wochen vor dem Termin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

Zusammensetzung des Vorstandes

Den Ortsgruppenvorstand bilden:

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

Geschäftsführer,

Kassenwart,

Leiter Ausbildung,

Leiter Technik und Einsatz,

Referent Tauchen,

| | |
|--|---|
| | <p>Arzt, Justitiar, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, bis zu zwei Beisitzer, Vorsitzender der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.</p> <p>Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - j) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig. Die Vereinigung des Amtes des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers bzw. des Kassenwarts ist nicht zulässig.</p> |
| <p>§ 22 Mitarbeiter</p> <p>(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen, die beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.</p> <p>(2) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete</p> <p>(3) gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p> | <p>Der Leiter Ausbildung und der Leiter Technik und Einsatz können für die ihnen unterstellten Bereiche Referenten vorschlagen. Sie werden vom Vorstand bestätigt und können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | |
| <p>§ 23 Vertretungsbefugnis Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.</p> | | <p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.</p> |
| <p>§ 24 Amtszeit Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt bzw. einer Neuwahl.</p> | | <p><i>Amtszeit</i></p> <p>Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.</p> <p>Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.</p> |
| <p>§ 25 Geschäftsverteilung Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.</p> | | |
| <p>§ 26 Anzuwendende Vorschriften Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.</p> | | |
| <p>§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit</p> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. verfügt über kein Schiedsgericht, es gelten hierzu die Regelungen der Satzung des Bezirks Siegen-Wittgenstein.</p> | | |
| <p>§ 28 Ehrungen Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.</p> | | <p><i>Ehrungen</i> Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.</p> |
| <p>§ 29 Geschäftsordnung Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.</p> | | |
| <p>§ 30 Wirtschaftsordnung Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p> | | |
| <p>§ 31 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die</p> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG - Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p> | | |
| <p>VII Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 32 Leitsatz Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> | | |
| <p>§ 33 Jugendschutz Die DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. hat zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einen Handlungs- und Interventionsleitfaden entwickelt. Jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. hat sich an diesen zu richten. Bei Verstößen gegen den Handlungs- und Interventionsleitfaden behält sich der Vorstand vor geeignete Maßnahmen, bis hin zum Vereinsausschluss zu treffen.</p> | | |
| | | <p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>Prüfungen</p> <p>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | <p><i>DLRG-Material</i></p> <p>Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.</p> <p>Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.</p> |
| <p>VIII Schlussbestimmungen</p> <p>§ 34 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von den Obergliederungen, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p> | | <p><i>Satzungsänderungen</i></p> <p>Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 4) nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registeramt oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p> <p>Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG.</p> |
| <p>§ 35 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit</p> <p>(2) einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG Bezirk Siegen-Wittgenstein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Siegen-Wittgenstein oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.</p> | <p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.</p> <p>Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 36 Ausführung der Satzung Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p> | | |
| <p>§ 37 Inkrafttreten Diese Satzung ist am 26.03.2025 durch die Mitgliederversammlung in Siegen beschlossen worden. Eingetragen ist sie unter der Nr. VR 1745 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen und mit dieser Eintragung in Kraft getreten.</p> | | <p><i>Inkrafttreten</i> Diese Satzung ist am 15.04.2003 durch die Hauptversammlung in Siegen beschlossen worden. Eingetragen ist sie unter der Nr. VR 1745 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen und mit dieser Eintragung in Kraft getreten.</p> |